

Lebenshilfe Landkreis Tuttlingen e.V.

Satzung

Fassung vom 25. Juli 2023;

wurde am 11. August 2023 unter dem Aktenzeichen VR 450248 in
das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen

Sitz des Vereins Paracelsusweg 10, 78532 Tuttlingen

Vereinsregister Stuttgart VR 450248

Fon 07461 96584-0

Fax 07461 96584-29

E-Mail info@lebenshilfe-tuttlingen.de

Web www.lebenshilfe-tuttlingen.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Landkreis Tuttlingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe und des Landesverbandes Lebenshilfe Baden-Württemberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, insbesondere aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe, die Integration und Eingliederung für Menschen, die in ihrer Entwicklung verzögert sind oder langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, bedeuten. Durch seine Tätigkeit soll der Verein den betroffenen Menschen dabei helfen, die Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren, die den betroffenen Menschen die volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren oder hindern könnten, zu beseitigen oder zumindest zu relativieren. Um dieses Vereinsziel zu erreichen, soll der Verein z.B. Berufsbildungseinrichtungen, Werkstätten für Behinderte, Förder- und Betreuungsbereiche, Wohnheime und weitere Wohnformen einrichten und unterhalten. Der Verein selbst, oder ein vom ihm gegründetes Unternehmen, kann solche Einrichtungen schaffen und der Verein ist offen für weitere Aufgaben. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Unternehmen gründen, betreiben oder sich hieran beteiligen.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der behinderten Menschen werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung besprochen.

3. Der Verein vertritt zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die Interessen der Menschen mit Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten in der Öffentlichkeit und Politik. Dazu entwickelt und fördert der Verein Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Der Verein trägt damit dazu bei, die Hilfen für Menschen mit Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte zu erhalten und auszubauen.
4. Der Verein übernimmt die unentgeltliche Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in behindertenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.
5. Zur Erreichung seines Vereinszwecks kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleichartige Ziele verfolgen, eingehen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die satzungsgemäß bestellten Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge

- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse, Pflegesätze
- sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von
 - a) natürlichen Personen und
 - b) juristischen Personenerworben werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen wird beendet durch
 - Austritt
 - Tod des Mitglieds
 - Streichung von der Mitgliedsliste
 - Ausschluss

2. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliedsliste.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden,

nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Verwaltungsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verwaltungsrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Verwaltungsrat der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand

2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.

3. Über Verlauf oder Ergebnis und Beschlüsse der Beratungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Mitgliedern nach § 5 und
- den Mitgliedern des Verwaltungsrates

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 9

Einberufung, Aufgaben und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat zu besorgen sind. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Satzungsänderung, Fusion und Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Die Wahl von Kassenprüfern kann entfallen, wenn ein Wirtschaftsprüfer bestellt ist

- Der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung bestellt
 - Entlastung des Verwaltungsrats
 - Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Jahresabschlusses
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat zur Entscheidung übertragen werden
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr
2. Schriftlich anzukündigen sind geplante Satzungsänderungen, die geplante Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages und die beabsichtigte Auflösung des Vereines. § 32 BGB ist zu beachten.
 3. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt und wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Fall der Verhinderung des Vorstandes vom Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Drittel der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beantragt.

Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder der Fusion mit einem anderen Verein ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Mitglieder, die zum Verein oder zu einer vom Verein getragenen Gesellschaft oder einem vergleichbaren Unternehmen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, besitzen während des bestehenden Vertragsverhältnisses kein passives Wahlrecht.

7. Das Verwaltungsratsmitglied ist bei seiner Wahl und seiner Entlastung nicht stimmberechtigt. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes bei der Entscheidung über ihre Entlastung. Die weiteren Stimmrechtsausschlüsse nach § 34 BGB bleiben unberührt.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Verwaltungsrat. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Verwaltungsrat wird bei der Bekanntgabe von Entscheidungen und der Abgabe von Erklärungen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
2. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so arbeitet der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der verbleibenden Besetzung.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Verwaltungsrat sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

- Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung für die Vorstandsmitglieder
 - Entscheidung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes, welche Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrates enthalten können
 - Vertretung des Vereines als Gesellschafter in Unternehmen (Alleingesellschafter oder Beteiligung), sowie die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung in solchen Unternehmen; der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates (mindestens 2) übertragen
 - Entscheidung über die vom Vorstand vorzulegende und jährlich zu aktualisierende mittelfristige Zielfestlegung für die nächsten fünf Jahre und den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Investitionsplan für das folgende Rechnungsjahr
 - Beratung der Mitgliederversammlung, unter anderem zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Vorstandes
6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit eines entsprechenden vorherigen Beschlusses des Verwaltungsrates:
- Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken
 - Planung und Gestaltung von Bauvorhaben ab einem Wert in Höhe von € 50.000,00.
7. Tritt ein Verwaltungsratsmitglied in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein oder einer vom Verein getragenen Gesellschaft oder einem vergleichbaren Unternehmen ein, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus.
8. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem, höchstens aber aus drei Mitgliedern. Die Vertretung des Vereins erfolgt, falls der Vorstand aus nur einem Mitglied besteht, durch dieses allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, wird der Verein mindestens von zwei Mitgliedern des Vorstands des Vereins vertreten. Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder gehören dem Verwaltungsrat als beratende Mitglieder an.
4. Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder für einzelne Geschäftsbereiche, regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Letzterer ist ermächtigt, einen Vorstandsvorsitzenden zu ernennen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg übertragen. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

Tuttlingen, den 25.07.2023

gez.

Dr. Hannes Egle
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.

Reiner Büchin
Sprecher des Vorstandes

gez.

Frank-Karsten Willer
Vorstandsmitglied